

Einführung einer getrennten Abwassergebühr

i



Gemeinde
Forchheim



Inhaltsverzeichnis

Wo finde ich was?

Vorwort des Bürgermeisters Seite 1

Die getrennte Abwassergebühr

- Grundlegende Informationen: Seite 2
Was ist die getrennte Abwassergebühr?

- Warum trennen wir? Seite 3
Vor- und Nachteile

- ... die Beispiele Seite 4
Beispiel 1: Grundstück mit Einfamilienhaus, drei Personen Seite 5
Beispiel 2: Verbrauchermarkt, gewerblich Seite 6

- Verfahren zur Einführung Seite 7

- Flächenbewertung bei Regenwassernutzungsanlagen Seite 8

- Selbstauskunftsverfahren: Seite 9
Ihre Mitarbeit und Ihre Ansprechpartner

Vorwort des Bürgermeisters

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die Gewässerqualität in Deutschland hat sich in den vergangenen Jahren dank hoher Investitionen in neue und erneuerte Kläranlagen und Kanäle erheblich verbessert.

Vor dem Hintergrund von ökologischen Zielsetzungen zum Umgang mit Wasser und Gebührengerechtigkeit ist die Einführung der getrennten Abwassergebühren durch das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 11.03.2010 eine Aufgabe, vor die sich die Gemeinde Forchheim aktuell gestellt sieht.

In der Gemeinde Forchheim sowie auch in fast allen anderen Städten und Gemeinden Baden-Württembergs, galt bisher für das Ableiten und Reinigen von Schmutz- und Niederschlagswasser jeweils ein Einheitsgebührensatz. Danach berechnet sich zurzeit die Höhe der Abwassergebühr nach der Menge des bezogenen Frischwassers.

Die Anwendung des reinen „Frischwassermaßstabs“ ist bedingt durch das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 11.03.2010 nun nicht mehr rechtmäßig.

Aus diesem Grund müssen die Städte und Gemeinden Baden-Württembergs die Gesamtabwassergebühr trennen.

Auch die Gemeinde Forchheim muss daher die Abwassergebühr verursacherbezogen neu ordnen und nach Schmutz- und Niederschlagswasser trennen.

Diese Spaltung der Abwassergebühr bedeutet grundsätzlich keine Gebührenerhöhung, sondern bewirkt ausschließlich eine gerechtere Verteilung der Entsorgungskosten.

Als ökologischen Nebeneffekt schafft die getrennte Gebühr den Anreiz, weniger Niederschlagswasser in die Kanäle einzuleiten und stattdessen vermehrt auf dem Grundstück zu versickern, zum Beispiel auch durch die Entsiegelung von Flächen.

Für die Umstellung brauchen wir Sie, liebe Bürgerinnen und Bürger. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden Sie in allen Fragen unterstützen.

Forchheim, September 2010

Mit freundlichen Grüßen

Ihr



Johann Gerber
Bürgermeister

Grundlegende Informationen

Was ist die getrennte Abwassergebühr ?



Die Gemeinde Forchheim beseitigt das in ihrem Gebiet anfallende Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) in ihrer öffentlichen Einrichtung „Abwasserbeseitigung“.

Für die Entsorgung des Schmutz- und Niederschlagswassers entstehen bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung Kosten, welche bisher durch die Erhebung einer einheitlichen Abwassergebühr gedeckt wurden. Die zur Deckung dieser Kosten erhobene einheitliche Abwassergebühr beruhte bisher ausschließlich auf dem Frischwassermaßstab. Das heißt, für jeden bezogenen Kubikmeter Trinkwasser werden in Forchheim derzeit 1,30 € Abwassergebühr berechnet. Da in dieser einheitlichen Abwassergebühr auch die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung einberechnet sind, wurde somit auch das eingeleitete Niederschlagswasser nach dem Frischwasserverbrauch veranlagt.

Für die Schmutzwasserbeseitigung ist der Frischwassermaßstab seit langem als sachgerechter Maßstab anerkannt. Bei der Niederschlagswasserbeseitigung besteht laut Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 11.03.2010 jedoch kein ausreichender Wahrscheinlichkeitszusammenhang zwischen dem Frischwasserbezug und der eingeleiteten Niederschlagswassermenge eines Grundstücks. Die auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswassermenge wird im Wesentlichen durch die Größe der versiegelten Grundstücksflächen und nicht durch den Frischwasserverbrauch der Bewohner bestimmt.

Dazu soll die Einführung der getrennten Abwassergebühr für mehr Gerechtigkeit sorgen. Künftig werden die Kosten der öffentlichen Abwasserbeseitigung nach den beiden Abwasserarten Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt ermittelt und getrennte Gebührensätze für die Beseitigung des Schmutzwassers und des Niederschlagswassers festgesetzt. Das Schmutzwasser wird wie bisher über die Menge des bezogenen Frischwassers abgerechnet. Das Niederschlagswasser wird über die auf dem Grundstück vorhandenen versiegelten Flächen abgerechnet. Berücksichtigt werden dabei nur die Flächen, die tatsächlich Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigung einleiten, zu welcher auch offene und geschlossene Gräben gehören können. Diese Spaltung der Abwassergebühr bedeutet grundsätzlich keine Gebührenerhöhung, sondern bewirkt eine gerechtere Verteilung der Entsorgungskosten.

Warum trennen wir ?

Vor- und Nachteile

Die Gemeinde Forchheim ist aufgrund der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg (Entscheidung vom 11.03.2010) gehalten, die getrennte Abwassergebühr einzuführen. Die getrennte Abwassergebühr soll zum 01. Januar 2011 eingeführt werden.

Welche Vorteile bringt das Verfahren?

Das neue Gebührensystem trägt dem Verursacherprinzip Rechnung. Derjenige, der der öffentlichen Abwasserbeseitigung durch wenig bebaute, befestigte und versiegelte Flächen geringe Mengen von Niederschlagswasser zuführt und diese somit in geringerem Umfang in Anspruch nimmt, zahlt weniger als derjenige, dessen Grundstück große, bebaute und versiegelte Flächen hat.

Bringt die getrennte Gebühr Nachteile?

Es entstehen relativ geringe Mehrkosten durch die Ermittlung der versiegelten Grundstücksflächen. Im Übrigen werden Gebühren insgesamt nicht erhöht, nur anders verteilt.

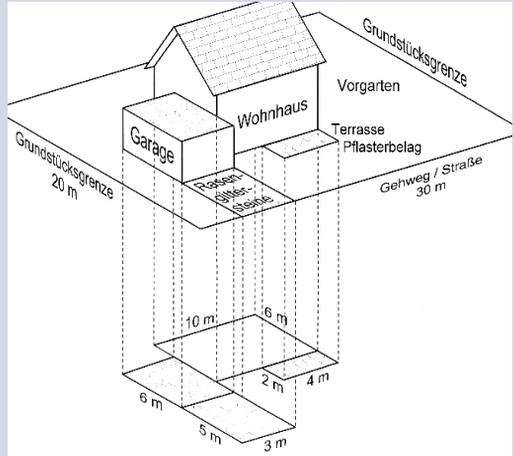


... die Beispiele

Wir wollen dies an zwei fiktiven Beispielen verdeutlichen:

Die in den Beispielen angegebenen Gebührensätze für die neue getrennte Abwassergebühr sind fiktiv angenommen.

Die Gemeinde Forchheim wird andere Gebührensätze haben. Aussagen zur Gebührenverteilung können derzeit nicht getroffen werden. Erst nach Beteiligung der Bürger mittels des Selbstauskunftsverfahrens und der Ermittlung der einleitenden versiegelten Flächen in Forchheim, können Aussagen getroffen werden. (Erläuterung auf Seite 9).



1. Beispiel - (vgl. Seite 5)

Ein Drei-Personen-Haushalt verbraucht jährlich 110 m³ Trinkwasser und verfügt über eine anrechenbare versiegelte Fläche von 66,00 m². Nach der aktuellen Gebührenregelung sind bei einem einheitlichen Abwassergebührensatz von 1,30 €/m³ jährlich 143,00 € zu entrichten. Eine Niederschlagswassergebühr wird nicht gesondert berücksichtigt, sondern ist in dem einheitlichen Gebührensatz von 1,30 €/m³ enthalten.

Bei der Einführung der getrennten Abwassergebühr werden bei einem angenommenen Schmutzwassergebührensatz von 0,80 €/m³ zukünftig nur noch 88,00 € für das Schmutzwasser zu entrichten sein.

Außerdem muss für die auf dem Grundstück angeschlossenen befestigten Flächen (66,00 m²) die Niederschlagswassergebühr berechnet werden. Bei einem angenommenen Gebührensatz von 0,50 €/m² wären dies 33,00 €. Insgesamt hätte der Haushalt 121,00 € Abwassergebühren zu entrichten. Die Differenz beträgt 22,00 €/Jahr.

2. Beispiel – (vgl. Seite 6)

Ein Verbrauchermarkt hat - wie das Einfamilienhausgrundstück aus Beispiel 1 - einen jährlichen Trinkwasserverbrauch von 110 m³ und verfügt über eine anrechenbare versiegelte Fläche von 680 m². Nach der bisherigen Regelung entrichtet auch er jährlich 143,00 € Abwassergebühr. Es wird aber nicht berücksichtigt, dass der Verbrauchermarkt eine wesentlich größere versiegelte und am Kanal angeschlossene Fläche besitzt.

Nach Einführung der getrennten Abwassergebühr wird eine gesonderte Niederschlagswassergebühr erhoben. Bei einer angeschlossenen Fläche von 680 m² und einem angenommenen Gebührensatz von 0,50 €/m² sind das 340,00 €. Zuzüglich der 88,00 € Schmutzwassergebühr müsste der Verbrauchermarkt jährlich 428,00 € Abwassergebühr entrichten. Die Differenz beträgt 285,00 €/Jahr.

Beispiel 1

Grundstück mit Einfamilienhaus, drei Personen

Allgemeine Angaben

Wasserverbrauch :

Drei-Personen-Haushalt Frischwasserverbrauch 110,00 m³ / Jahr.

Befestigte Flächen:

Flächenart	Größe in m ²	kanalwirksam	Berechnungsfaktor	gebührenpflichtig
Hausdach (Ziegeldach)	60,00	60,00	1,0	60,00 m ²
Garagenzufahrt (Rasengittersteine)	15,00	15,00	0,4	6,00 m ²
Terrasse (Pflaster ohne Fugenverguss)	20,00	0,00	0,7	0,00 m ²

gebührenpflichtige Fläche: 66,00 m² (abgerundet)

Berechnung der Abwassergebühr:

bisherige Gebührenberechnung	zukünftige Gebührenberechnung
Abwassergebühr	Schmutzwassergebühr
Frischwasserverbrauch: 110,00 m ³	Frischwasserverbrauch: 110,00 m ³
Abwassergebühr: 1,30 €/m ³	Schmutzwassergebühr: 0,80 €/m ³
Summe Abwassergebühr: 110,00 m ³ * 1,30 €/m ³ = 143,00 €	Summe Schmutzwassergebühr: 110,00 m ³ * 0,80 €/m ³ = 88,00 €
Niederschlagswassergebühr	Niederschlagswassergebühr
bisher nicht gesondert berechnet, sondern in Abwassergebühr enthalten	gebührenpflichtige Fläche: 66,00 m ²
	Niederschlagswassergebühr: 0,50 €/m ²
	Summe Niederschlagswassergebühr : 66,00 m ² * 0,50 €/m ² = 33,00 €
Gesamtsumme Abwassergebühr: 143,00 €	Gesamtsumme Abwassergebühr: 121,00 €

Beispiel 2

Verbrauchermarkt, gewerblich

Allgemeine Angaben

Wasserverbrauch :

Frischwasserverbrauch 110,00 m³ / Jahr.

Befestigte Flächen:

Flächenart	Größe in m ²	kanalwirksam	Berechnungsfaktor	gebührenpflichtig
Dach (Trapezblech)	300,00	300,00	1,0	300,00m ²
Parkplatz (Pflaster ohne Fugenverguss)	800,00	400,00	0,7	280,00m ²
sonstige Flächen (Asphalt / Beton)	200,00	100,00	1,0	100,00m ²

gebührenpflichtige Fläche: 680,00 m²

Berechnung der Abwassergebühr:

bisherige Gebührenberechnung	zukünftige Gebührenberechnung
Abwassergebühr	Schmutzwassergebühr
Frischwasserverbrauch: 110,00 m ³	Frischwasserverbrauch: 110,00 m ³
Abwassergebühr: 1,30 €/m ³	Schmutzwassergebühr: 0,80 €/m ³
Summe Schmutzwassergebühr: 110,00 m ³ * 1,30 €/m ³ = 143,00 €	Summe Schmutzwassergebühr: 110,00 m ³ * 0,80 €/m ³ = 88,00 €
Niederschlagswassergebühr	Niederschlagswassergebühr
bisher nicht gesondert berechnet, sondern in Abwassergebühr enthalten	gebührenpflichtige Fläche: 680,00 m ²
	Niederschlagswassergebühr: 0,50 €/m ²
	Summe Niederschlagswassergebühr: 680,00 m ² * 0,50 €/m ² = 340,00 €
Gesamtsumme Abwassergebühr: 143,00 €	Gesamtsumme Abwassergebühr: 428,00 €

Verfahren zur Einführung

Die Gemeinde Forchheim erzielt durch die getrennte Abwassergebühr keine Mehreinnahmen. Es handelt sich lediglich um eine verursachergerechtere Umverteilung der entstandenen Kosten.

Auch die Gemeinde Forchheim selbst wird mit Niederschlagswassergebühren für ihre versiegelten und befestigten Flächen, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, belastet.



Wie wird die getrennte Abwassergebühr berechnet?

Grundlage für die Neuberechnung der getrennten Abwassergebühr ist die Erhebung der bebauten, befestigten und versiegelten Flächen, die direkt oder indirekt in die öffentliche Abwasserbeseitigung entwässern (siehe auch Beispiele auf den Seiten 5 und 6).

Zur Vorermittlung dieser Flächen wurde das Verfahren der Selbstauskunft auf Basis der automatisierten Liegenschaftskarte gewählt. Dieses funktioniert folgendermaßen:

Die Gemeinde Forchheim hat aus der automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) für jedes Grundstück (auch öffentliche Grundstücke) die bebauten Flächen ermitteln lassen. Diese Flächen werden in einen Selbstauskunftsbogen übernommen.

Auf Basis dieser Daten werden jedem Gebührenschuldner Selbstauskunftsunterlagen zur Ermittlung der gebührenrelevanten Versiegelungsflächen seines Grundstücks zur Verfügung gestellt. Bedeutsam ist zunächst die Überprüfung der Richtigkeit der ermittelten Flächen sowie deren etwaige Ergänzung oder Berichtigung. Hernach ist die Angabe der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen versiegelten Grundstücksflächen und ihrer Beläge (z.B. Pflaster, Rasengittersteine) durch den Bürger selbst vorzunehmen.

Hilfestellungen für alle Fragen können die Bürger im extra dafür eingerichteten Informationsbüro erhalten. Öffnungszeiten sowie Ansprechpartner können Sie dieser Informationsbroschüre auf Seite 9 entnehmen. Der bestätigte oder geänderte Berechnungsbogen wird dann ausgewertet. Grundstücke für die die Berechnungsbögen nicht bis zum 01.10.2010 abgegeben werden, werden geschätzt. Dabei ist davon auszugehen, dass alle in dem Ihnen überlassenen Lageplan dargestellten versiegelten Flächen wasserundurchlässig und an die Kanalisation angeschlossen sind.

Welche Flächen werden für die Niederschlagswassergebühr herangezogen?

Gebührenpflichtig sind alle bebauten, befestigten und versiegelten Flächen, die direkt oder indirekt in die öffentliche Abwasserbeseitigung entwässern. Unter der bebauten Fläche versteht man die Gebäudegrundflächen. Befestigte und versiegelte Flächen sind alle Straßen, Wege, Terrassen und Plätze, deren Belag aus wasserundurchlässigem bzw. teilweise wasserdurchlässigem Material besteht.

Flächen, die direkt in die öffentliche Abwasserbeseitigung entwässern haben einen eigenen Anschluss. Zur öffentlichen Abwasserbeseitigung zählen auch offene und geschlossene Gräben, sofern sie von der Gemeinde Forchheim zur öffentlichen Abwasserbeseitigung genutzt werden.

Flächenbewertung

Regenwassernutzungsanlagen

Werden alle versiegelten Flächen gleich bewertet?

Nein! Die künftige Gebührensatzung wird die Art der Flächenbefestigung sehr deutlich unterscheiden. Es soll nach folgenden Versiegelungsarten unterschieden werden; es sollen folgende Faktoren gelten.

Flächenart	Faktor
Dächer	
Dachflächen ohne Begrünung	1,0
Gründächer	0,4
Befestigte Flächen:	
Asphalt, Beton, Pflaster, Platten mit Fugenverguss oder auf Beton verlegt	1,0
Pflaster, Platten, Fliesen ohne Fugenverguss auf sickerfähigem Untergrund verlegt	0,7
Sickersteine, Kies- oder Schotterflächen, Schotterrasen und Rasengittersteine	0,4

Die künftige Satzungsregelung sieht vor, dass für versiegelte Flächen anderer Art diejenige Versiegelungsart gilt, die der betreffenden Befestigung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt. Die Wasserdurchlässigkeit dieser Befestigung kann auch im Einzelfall durch eine Produktinformation des Herstellers oder auf andere Weise nachgewiesen werden.

Wie werden Regenwassernutzungsanlagen behandelt?

Bei der Ermittlung der bebauten und befestigten Grundstücksflächen sollen die Flächen ganz oder teilweise außer Ansatz bleiben, von denen dort anfallendes Niederschlagswasser in Zisternen gesammelt und anschließend auf dem Grundstück zur Gartenbewässerung oder als Brauchwasser (z.B. Toilettenspülung, Betreiben von Waschmaschinen etc.) verwendet wird.

Es sollen folgende Regelungen gelten:

Berücksichtigt werden Zisternen mit einem bestimmten Mindestfassungsvermögen von 2 m³ sowie vorhandenem Notüberlauf/Drosseleinrichtung an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung. Dies gilt nur für Flächen oder Flächenanteile, für die die angeschlossenen Niederschlagswassernutzungsanlagen ein Speichervolumen von 1 m³ je angefangene 25 m² angeschlossene Fläche und mind. ein Sprechervolumen von 2 m³ aufweisen.

Bei Zisternen ohne direkten oder mittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage werden die hierüber entwässerten Flächen nicht herangezogen.



Selbstauskunftsverfahren

Jeder Grundstückseigentümer erhält einen Erhebungsbogen zur Selbstauskunft, auf dem alle versiegelten Flächen seines Grundstückes aufgeführt sind. Es besteht die Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen, Einzelfälle zu klären und eventuelle Berichtigungen einzubringen.

Dazu wird bei der Stadt Eendingen ein Bürgerinformationsbüro eingerichtet. Die genauen Termine, sowie der Raum an denen das Bürgerinformationsbüro geöffnet sein wird, können Sie auf dieser Seite (rechte Spalte) entnehmen. Natürlich können die Anliegen auch schriftlich vorgebracht werden.

Die Selbstauskunftsunterlagen werden grundstücksbezogen maschinell erstellt. Wer Eigentümer mehrerer Grundstücke ist, erhält entsprechend mehrere Selbstauskunftsunterlagen.

Ihre Mitarbeit ist erforderlich, weil...

1. es Gebäudeflächen gibt, die nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigung entwässern.
2. es Gebäudeflächen gibt, die über eine Zisterne oder ein vergleichbares Behältnis in die öffentliche Abwasserbeseitigung entwässern.
3. ohne Ihre Mithilfe keine sicheren Aussagen zur Versiegelungsart der angeschlossenen Flächen getroffen werden können.
4. die befestigten Flächen (Bodenflächen) nicht der automatisierten Liegenschaftskarte zu entnehmen sind.



Ihre Ansprechpartner für Fragen und Anregungen erreichen Sie unter:

Gemeinde Forchheim

Herrenstraße 35

79362 Forchheim

Tel. (07642) 80 43

Fax (07642) 92 50 09

E-Mail:

buergermeisteramt@forchheim-am-kaiserstuhl.de

Internet: www.forchheim-am-kaiserstuhl.de

Das Bürgerinformationsbüro wird im Rathaus der Gemeinde Forchheim wie folgt geöffnet sein:

Von Montag, 27.09.2010 bis Freitag, 08.10.2010

Montag 09.00-12.30 Uhr

Dienstag 09.00-12.30 Uhr

Mittwoch 09.00-12.30 Uhr

Donnerstag 11.00-12.30 Uhr

Freitag 11.00-12.30 Uhr

Gerne kann auch das Bürgerinformationsbüro in Eendingen aufgesucht werden. Außerdem werden noch Abendstunden angeboten, die im Mitteilungsblatt veröffentlicht werden.

i

Gemeinde
Forchheim

